



28. Juni 2011/AK/10103

Vereinfachung bei der Ausgabe von Gutscheinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BFH hat in drei wichtigen Entscheidungen die strengen Anwendungsregeln der Finanzverwaltung hinsichtlich der **Ausgabe von Gutscheinen** gekippt.

Ein Sachbezug ist nunmehr immer gegeben, wenn der Arbeitnehmer **nur** eine Sache aufgrund der arbeitsrechtlichen Vereinbarung von Ihnen als Arbeitgeber oder von einem Dritten, welchen Sie beauftragt haben, beanspruchen kann.

In der Anlage finden Sie eine Musterformulierung (anlehnend: WISO-SteuerBrief Nr. 5, 2011, S. 16), um Ihre Arbeitsverträge hinsichtlich der erforderlichen Vereinbarung zu aktualisieren.

Soweit Sie die neue arbeitsrechtliche Ergänzung vorgenommen haben, sind weitere Vereinfachungen möglich:

- Der Arbeitnehmer kann Ihnen die Quittung über eine „Sache“ aushändigen und Sie in diesem Rahmen einer Kostenerstattung in bar oder als Überweisung erstatten (= zweckgebundene Geldzahlung).
- Auf dem Gutschein darf jetzt wieder ein Festpreis oder der Höchstbetrag in Höhe von 44 € verwendet werden.
- Die Angabe einer ausschließlich zu beziehenden „Sache“ ist nicht mehr erforderlich.
- Der Arbeitnehmer hat ein freies Wahlrecht, welche „Sache“ er bei dem Unternehmen, bei welchem das Gutscheinverfahren läuft, erwirbt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Ihre Steuerberaterin)

Anlage

Arbeitsvertragliche Vereinbarung/Ergänzung zur Gutscheinregelung¹

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer neben dem Gehalt einen steuerfreien Sachbezug in Form einer bzw. mehrerer Sachen.

Der steuerfreie Sachbezug wird in Form eines [Tankgutscheins] bzw. [Tankkarte] ausgehändigt.

Der steuerfreie Sachbezug ist auf einen Festbetrag in Höhe von ??? € pro Monat [... auf einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe von 44 € ...] beschränkt.

Ein Mehrbezug an „Sachen“ über den o. a. Anspruch muss vom Arbeitnehmer - ohne einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber - wirtschaftlich selbst getragen werden.

Eine Einlösung des Gutscheins gegen Bargeld ist ausgeschlossen.

Der Ablauf der Gutscheinelösung wird wie folgt festgelegt:

- ☐ Der Arbeitnehmer darf frei entscheiden, bei welchem Unternehmen er den Sachbezug beziehen möchte.

[Der Arbeitnehmer darf den Gutschein bei der Tankstelle ??? einlösen.]

- ☐ Die Bezahlung des Gutscheins erfolgt direkt vom Arbeitgeber an den leistenden Unternehmer, bei dem der Gutschein eingelöst wird.

[Der Arbeitnehmer bezahlt den Sachbezug vorab aus eigenen Mitteln. Und bei Vorlage der Sachbezugsquittung ohne Nebenkosten wie z. B. Getränke usw. erstattet der Arbeitgeber gegen Vorlage dieser Rechnung diese Ausgaben und bestätigt dies auf dem Gutschein (= abgekürzter Sachleistungsweg; nachträgliche Kostenerstattung).]

[Der Arbeitnehmer verwendet die ihm vom Arbeitgeber ausgehändigte Tankkarte und benutzt diese bis zum vereinbarten Festbetrag in Höhe von ??? pro Monat [... bis zum monatlichen Höchstbetrag in Höhe von 44 € ...]. Die Bezahlung der Sachleistung erfolgt direkt vom Arbeitgeber an den leistenden Unternehmer.]

Die Zahlung des Sachbezugs durch den Arbeitgeber erfolgt ohne eine Rechtspflicht freiwillig und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Der Widerruf kann sowohl auf wirtschaftliche Gründe als auch auf Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers gestützt werden.

Auch bei wiederholter Zahlung wird kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet.

¹ anlehnend: WISO-SteuerBrief Nr. 5, 2011, S. 16. Quelle: zeitstärken.de